ZBB 2010, 318

BGB §§ 276, 280

Zur Abgrenzung von aufklärungspflichtigen Rückvergütungen und reinen Vertriebs- oder Innenprovisionen

OLG Stuttgart, Urt. v. 12.05.2010 – 3 U 200/09 (nicht rechtskräftig; LG Heilbronn), ZIP 2010, 1386

Leitsätze:

1. Zur Aufklärung über das Totalverlustrisiko einer Unternehmensbeteiligung (Medienfonds) kann es genügen, dem Anleger rechtzeitig vor Vertragsabschluss einen Prospekt zu überlassen, wenn darin die nötigen Informationen wahrheitsgemäß und verständlich enthalten sind.

2. Bei der Frage der Aufklärungspflicht eines Anlageberaters über die ihm infolge der Vermittlung zustehenden Vergütungen ist zwischen normalen Vertriebsprovisionen (Innenprovisionen) und Rückvergütungen zu unterscheiden. Nur Letztere sind auch unterhalb der vom BGH festgesetzten Schwelle (Innenprovision mehr als 15 % der Beteiligungssumme) aufklärungspflichtig.

3. Aufklärungspflichtige Rückvergütungen liegen nur dann vor, wenn Teile der – offen ausgewiesenen – Ausgabeaufschläge und Verwaltungskosten, die der Kunde über die Bank oder eine sonstige Vertriebsgesellschaft an die Fondsgesellschaft zahlt, hinter seinem Rücken an den Anlageberater umsatzabhängig zurückfließen, so dass dieser ein für den Kunden nicht erkennbares besonderes Interesse hat, gerade diese Beteiligung zu empfehlen, die Zahlungen also schmiergeldähnliche Funktion haben.

4. Jedenfalls dann, wenn die Kosten für die Eigenkapital- und Fremdbeschaffung sowie für eine etwaige Platzierungsgarantie im rechtzeitig übergebenen Verkaufsprospekt offen ausgewiesen sind und die vom Anlagerberater erhaltene Provision die angegebenen Kapitalbeschaffungskosten nicht übersteigt, besteht ohne hinzu-

tretende weitere Umstände keine Pflicht zur Aufklärung über die Höhe der Provisionszahlung.

(c) 2024 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG